



**Aktenzeichen: Pet 3-19-10-2128-022279**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass per Flugzeug importierte Lebensmittel als solche (klimaschädlich) gekennzeichnet werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass Lebensmittel, die per Flugzeug transportiert würden, für das Klima eine deutlich höhere Belastung, insbesondere an CO<sub>2</sub> verursachen würden. Dies differenziere je nach Herkunftsland.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 152 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Auch wenn nicht auf alle vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann, wurden diese Gegenstand der parlamentarischen Prüfung.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergab die parlamentarische Prüfung Folgendes:

In dem Gutachten „Klimaschutz in der Land- und Forstwirtschaft sowie den nachgelagerten Bereichen „Ernährung und Holzverwendung“ hat der Wissenschaftliche Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE) im



Jahr 2016 die potenzielle Maßnahme eines Verzichts auf Lebensmittel, die mittels Flugzeugen transportiert werden, detailliert untersucht und bewertet.

Mit Blick auf das Treibhausgasminderungspotenzial stellt der WBAE fest, dass die durch Flugzeugtransporte von Lebensmitteln nach Deutschland verursachten Emissionen (geschätzt ca 1,2 Mio t CO<sub>2</sub> Äquivalente) einem Anteil von 16 Prozent an allen durch Lebensmitteltransporten verursachten Treibhausgasemissionen in Deutschland entsprechen. Bezogen auf den gesamten Güterverkehr machten diese allerdings nur 1 Prozent aus.

Nach Auffassung des WBAE in der genannten Studie stellt der Verzicht auf mit dem Flugzeug transportierte Lebensmittel somit einen umfangmäßig verhältnismäßig kleinen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Der Petitionsausschuss hat diese Erkenntnis mit dadurch eintretenden möglichen anderen Folgen abgewogen.

So sind die möglichen erheblichen wirtschaftlichen Folgewirkungen durch eine solche Kennzeichnung in den Entwicklungsländern zu beachten.

Im Hinblick auf solche mögliche ökonomische Schäden in Entwicklungsländern, ist zunächst festzustellen, dass tropische Früchte, Fisch sowie frisches Obst und Gemüse aus vielen Entwicklungsländern mit dem Flugzeug nach Deutschland transportiert werden. Eine Kennzeichnung dieser Produkte als Flugware könnte einen Rückgang der hiesigen Verbrauchernachfrage zur Folge haben. Dem entsprechend würden Entwicklungsländern, die zudem die Kosten einer Kennzeichnung zu tragen hätten, weniger Ware absetzen. Umsatz- und Ertragseinbußen sowie geringere Einkommen für die Erzeuger wären die Folge. Es kann davon ausgegangen werden, dass der wirtschaftliche Schaden nicht unerheblich sein würde, weil vor allem leichtverderbliche Ware, für die es keine anderen alternativen „schnellen“ Transportmittel gibt, betroffen wäre.

Die geforderte Kennzeichnung von Flugwaren ist darüber hinaus nur im Rahmen der handelsrechtlichen und europäischen Rahmenbedingungen sinnvoll und möglich.

Die Kennzeichnung von Waren nach Transportmitteln würde rechtlich unter die Regelung zu technischen Handelsbarrieren der Welthandelsorganisation (WTO) fallen.

Die Kennzeichnungsreglung hätte u. U. zur Folge, dass ausländische Produkte im Vergleich zu inländischen Produkten weniger günstig behandelt werden und die



Regelung somit handelsbeschränkende Wirkung hätte. Sofern die Ware nicht aus der Europäischen Union stammt, müsste sie demnach den in diesem Fall geltenden strengen Regelungen des WTO-Rechts genügen. Auch im Binnenmarkt könnte die Regelung zu Handelsverzerrungen führen, wonach die Anforderungen des EU-Rechts einzuhalten wären.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte hält der Petitionsausschuss über die bereits bestehenden Herkunftsangaben hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungsregelungen der für den Import verwendeten Transportmittel nicht für sinnvoll.

Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.